



Gesuch um Bewilligung zum Betrieb einer ärztlichen / zahnärztlichen Privatapotheke

Wer Arzneimittel in einer ärztlichen bzw. zahnärztlichen Privatapotheke abgibt, benötigt gemäss Art. 30 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG) bzw. Art. 20 des am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen kantonalen Einführungsgesetzes zum Heilmittelgesetz (EGzHMG) eine Bewilligung des Gesundheitsamtes.

Grund des Gesuches	Datum
☐ Ersterteilung ärztliche Privatapotheke	
☐ Ersterteilung zahnärztliche Privatapotheke	
☐ Erneuerung nach Ablauf der Bewilligung	

Personalien	
Name, Vorname	
Strasse, Nr.	
Postleitzahl, Ort	
Telefonnummer	
e-mail	

Angaben zur Praxis	
Name	
Strasse, Nr.	
Postleitzahl, Ort	
Telefonnummer	
e-mail	

Angaben zur Art und Struktur des Qualitätssicherungssystems

- ☐ Mit diesem Gesuch sind die Pläne der Praxis mit Angabe des Arzneimittellagers und der Zweckbestimmung der Räume im A4-Format einzureichen (im Massstab **1:50**)

Die fachlich verantwortliche Person bestätigt, das Gesuch vollständig und wahrheitsgemäss ausgefüllt zu haben.

Ort, Datum	Unterschrift

Bitte reichen Sie das Gesuch zusammen mit den erforderlichen Unterlagen dem
Gesundheitsamt Graubünden, Kantonsapothekerin, Hofgraben 5, 7001 Chur ein.